

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

18. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 12. Oktober 1965

Nummer 129

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
220	21. 9. 1965	Beschluß der Landesregierung Änderung der Einzelbestimmungen für den Großen Kunstpreis des Landes Nordrhein-Westfalen vom 2. Juli 1963 (MBL. NW. S. 1115; SMBL. NW. 220)	1368
501	24. 9. 1965	RdErl. d. Innenministers Zusammenarbeit mit den Stationierungsstreitkräften in Angelegenheiten der ihnen überlassenen Liegenschaften	1368
71312 71311	27. 9. 1965	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Druckgasverordnung; hier: Ortsfeste Flaschen-Batterie für Kohlendioxyd	1368

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten	
27. 9. 1965	Bek. — Änderung der Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (Veröffentlichung gemäß § 8 der Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure vom 20. Januar 1938 — RGBI. I S. 40)	1369
	Notiz	
28. 9. 1965	Erteilung der vorläufigen konsularischen Zulassung an den Generalkonsul der Republik Sudan, Herrn Sayed Baghir El Sayed Mohamed Baghir	1369
	Hinweis	
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 19 v. 1. 10. 1965	1370

I.

220

**Anderung der Einzelbestimmungen
für den Großen Kunstpreis des Landes
Nordrhein-Westfalen vom 2. Juli 1963
(MBl. NW. S. 1115/SMBL. NW. 220)**

Beschluß der Landesregierung v. 21. 9. 1965 —
M/1 — 22 — 57 — 3 59

Die Landesregierung hat in der 861. Sitzung vom
21. September 1965 wie folgt beschlossen:

Die Einzelbestimmungen zum Großen Kunstpreis des
Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der
Bekanntmachung vom 2. Juli 1963 (Ministerialblatt
Seite 1115 ff.) werden wie folgt geändert:

In Ziffer 6 der Einzelbestimmungen über den „Großen
Preis des Landes Nordrhein-Westfalen für Musik“
wird hinter den Worten „oder dem Direktor der
Nordwestdeutschen Musikakademie Detmold“ ein-
gefügt:

„oder dem Direktor der Folkwang-Hochschule für
Musik, Theater und Tanz, Essen“.

— MBl. NW. 1965 S. 1368.

501

**Zusammenarbeit
mit den Stationierungstreitkräften
in Angelegenheiten der ihnen überlassenen
Liegenschaften**

RdErl. d. Innenministers v. 24. 9. 1965 —
V A 3 / 71.01.2

In Art. 53 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppen-
statut (ZA) (BGBl. II 1961 S. 1218) und im Unterzeichnungs-
protokoll (UP) zu diesem Artikel (BGBl. II 1961 S. 1313)
sind Bestimmungen über die Zusammenarbeit zwischen
den Stationierungstreitkräften und den deutschen
Behörden in Angelegenheiten enthalten, die sich auf die
von den Streitkräften benutzten Liegenschaften beziehen.
Dabei kann es sich auch um Angelegenheiten handeln,
die die Zuständigkeiten des Landes oder der Gemeinden
und Gemeindeverbände berühren, z. B. um Angelegen-
heiten auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und
Ordnung, des Gesundheitswesens, der Gewerbeaufsicht,
der Wasserversorgung, der Abwasserbeseitigung usw.
(vgl. die Beispiele in Abs. 5 UP zu Art. 53 ZA).

Die genannten Bestimmungen sehen u. a. vor, daß
sowohl von deutscher Seite als auch von seiten der
Stationierungstreitkräfte für die einzelnen Liegenschaften
„Vertreter“ benannt werden. Die „Vertreter“ haben
zusammenzuarbeiten, um eine befriedigende Berücksich-
tigung der Belange der Truppe und der deutschen Belange
zu gewährleisten.

Als deutsche Vertreter in diesem Sinne, die vorbehalt-
lich der militärischen Sicherheit auch zum Betreten der
Liegenschaften befugt sind, hat der Bundesminister der
Finanzen die **Leiter der örtlich zuständigen Bundes-
vermögensstellen** benannt. Ich empfehle, in Angelegen-
heiten, die sich auf die von den Streitkräften benutzten
Liegenschaften beziehen, regelmäßig den Leiter der
zuständigen Bundesvermögensstelle als deutschen Ver-
treter im Sinne von Abs. 6 (a) UP zu Art. 53 ZA einzu-
schalten.

Die Zuständigkeit der Verteidigungslastenämter für die
Bearbeitung der von den ausländischen Streitkräften ver-
ursachten Schäden (vgl. Verordnung v. 26. Januar 1965 —
GV. NW. S. 20 / SGV. NW. 67) sowie die Aufgaben der
gemischten Kommissionen zur Überprüfung der äußeren
Sicherheit bei Schießständen und Munitionslagern bleiben
von dieser Regelung unberührt (vgl. Abs. 6 (c) UP zu
Art. 53 ZA).

Der RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Minister-
präsidenten und den Landesministern.

An alle Landesbehörden,

Gemeinden und Gemeindeverbände
sowie sonstigen der Aufsicht des Landes unter-
stehenden Körperschaften, Anstalten und Stif-
tungen des öffentlichen Rechts.

— MBl. NW. 1965 S. 1368.

71312
71311

**Druckgasverordnung;
hier: Ortsfeste Flaschen-Batterie
für Kohlendioxyd**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 27. 9. 1965 —
III A 2 — 8550 — (III Nr. 47/65)

Es sind Zweifel darüber entstanden, ob zu einer
Batterie zusammengeschlossene Kohlendioxyd-Flaschen,
die auf eine Waage fest montiert sind und aus Tank-
wagen gefüllt werden, als ortsbewegliche Druckgas-
behälter im Sinne der Druckgasverordnung oder als ort-
sfeste Druckbehälter im Sinne der Unfallverhütungs-
vorschriften zu betrachten sind.

Ich bitte folgendes zu beachten:

Als ortsveränderlich im Sinne der Druckgasverordnung
gelten Druckgasbehälter, wenn sie zwischen Füllung und
Entleerung ihren Standort wechseln. Da bei dem
beschriebenen Verwendungszweck dieses Merkmal des
§ 1 Absatz 2 DGVO entfällt, findet die Druckgasverord-
nung auf solche Flaschen für die Dauer ihrer Verwendung
in der festmontierten Batterie keine Anwendung.

Flaschen und Flaschenbatterien unterliegen als Druck-
behälter den Unfallverhütungsvorschriften „Druckbehäl-
ter“.

Im Falle einer späteren Wiederverwendung als ort-
veränderliche Druckgasbehälter sind die Flaschen zuvor
der wiederholten Prüfung nach den Vorschriften der
Druckgasverordnung durch den Sachverständigen zu
unterziehen, sofern die in den Technischen Grundsätzen
zur Druckgasverordnung festgesetzte Prüffrist abgelaufen
ist; dabei ist vorausgesetzt, daß die Flaschen erstmalig
nach den Bestimmungen der Druckgasverordnung geprüft
und abgenommen sind.

Diese Regelung entspricht einer Stellungnahme des
Deutschen Druckgasausschusses v. 6. 9. 1965.

An die Regierungspräsidenten,

Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter;

nachrichtlich:

an die im Lande Nordrhein-Westfalen tätigen
Technischen Überwachungsvereine.

— MBl. NW. 1965 S. 1368.

II.**Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten****Anderung der Liste
der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure**(Veröffentlichung gemäß § 8 der Berufsordnung der Öffentlich
bestellten Vermessungsingenieure vom 20. Januar 1938 — RGBl. I S. 40)Bek. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten
v. 27. 9. 1965 — Z B 1 — 2413

Name:	Vorname:	Geburtsdatum:	Ort der Niederlassung:	Zulassungsnummer:
-------	----------	---------------	------------------------	-------------------

I. Neuzulassungen *)

Zimmermann	Manfred	4. 10. 1936	Hoffnungsthal, Hauptstraße 151	Z 7
------------	---------	-------------	--------------------------------	-----

III. Änderung des Orts der Niederlassung *)

Hagelstange	Erich	15. 1. 1890	Pelkum (Krs. Unna), Landwehrstraße 15	H 1
Mchlinsky	Gerhard	15. 2. 1929	Eschweiler, Mühlenstraße 34	M 23
Ventzke	Hans	26. 2. 1934	Gevelsberg, Wittener Straße 34	V 3

*) Die Änderungen beziehen sich auf den Zeitraum bis zum 31. 8. 1965.

Bezug: Bek. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 28. 5. 1965 — Z C 1 — 2413 —
(MBL. NW. S. 714)

— MBL. NW. 1965 S. 1369.

Notiz**Erteilung der vorläufigen konsularischen Zulassung
an den Generalkonsul der Republik Sudan, Herrn
Sayed Baghir El Sayed Mohamed Baghir**Düsseldorf, den 28. September 1965
M 2 — 447 a — 1 65Die Bundesregierung hat dem zum Generalkonsul der
Republik Sudan in Bonn ernannten Herrn Sayed Baghir
El Sayed Mohamed Baghir am 22. September 1965 die
vorläufige konsularische Zulassung erteilt.Der Amtsbezirk des Generalkonsulats umfaßt das
Bundesgebiet.

— MBL. NW. 1965 S. 1369.

Hinweis

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 19 v. 1. 10. 1965

Einzelpreis dieser Nummer 0,60 DM zuzügl. Postkosten

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen		in der Regel nach dem halben Wert des Erbbaurechts. — Ist das Erbbaugrundstück noch nicht bebaut und der Einheitswert des Erbbaurechts noch nicht festgestellt, so ist § 19 I Satz 4 KostO nicht anzuwenden, der Wert vielmehr nach § 30 I KostO nach freiem Ermessen zu bestimmen. Dabei gibt die Höhe der mutmaßlichen Baukosten einen bedeutsamen Anhaltspunkt für die Schätzung (Ergänzung z. Beschl. v. 29. Juni 1964 in Rpfleger 65, 118 = Büro 64.821). OLG Hamm vom 30. März 1965 — 14 W 97 64	223
Verzeichnis der Sachverständigen für anthropologisch-erbbiologische Vaterschaftsgutachten	217		
Auslagenerstattung zwischen Justiz und Polizei in Strafsachen	217		
Dienstiegel und Dienststempel	218		
Bekanntmachungen	219		
Hinweise auf Rundverfügungen	219		
Personalnachrichten	219	2. BRAGebO §§ 2, 91, 94; StPO § 383 II. — Im Beschwerdeverfahren nach § 383 II StPO entsteht jedenfalls dann keine gesonderte Anwaltsgebühr, wenn der Anwalt schon in der ersten Instanz als Vertreter bzw. Verteidiger tätig geworden ist. LG Krefeld vom 2. April 1965 — 6 Qs 70/65	224
Gesetzgebungsübersicht	221		
Rechtsprechung		Öffentliches Recht	
Strafrecht		GG Art. 3; JAO § 41 I. — Der Samstag ist nicht als Werktag i. S. des § 41 I JAO anzusehen. — Zur Chancengleichheit im Prüfungsrecht. VG Gelsenkirchen vom 25. Juni 1964 — 1 K 477 64	226
StPO § 313; StGB § 42 m. — Die Berufung gegen einen Freispruch des Amtsrichters ist, wenn das Urteil ausschließlich Übertretungen zum Gegenstand hat, auch dann unzulässig, wenn neben dem Freispruch auf eine Sicherungsmaßregel — hier § 42 m StGB — erkannt worden ist. OLG Hamm vom 5. März 1965 — 1 Ss 203 65	222	Aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts	228
Kostenrecht			
1. KostO § 19 I, § 20 II, § 30 I. — Der Geschäftswert des Vorkaufsrechts am Erbbaurecht bestimmt sich			

— MBl. NW. 1965 S. 1370.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf. Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.